



Zusatzbedingungen (ZB)

Globaldeckung Fabrikation und Handel – Tarife 10.1 / 10.2.1 / 10.3

In teilweiser Abänderung von Art. 7 und 8 der AVB, erstreckt sich die Deckung ohne Vereinbarung auch auf folgende Nebenrisiken bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000'000.00 :

I. Besondere Bestimmungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Werken mit einer Bausumme bis zu CHF 500'000.00 (gemäss Kostenvoranschlag) erhoben werden, aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter, verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. von Bauwerken
- mit Bausummen von über CHF 500'000.00 (d.h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz) ;
 - die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen ;
 - welche an Bauwerke Dritter angebaut werden ;
 - an Abhängen über 25 % oder am Ufer eines Gewässers ;
 - die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden ;
 - die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen.

Die Versicherung deckt auch nicht Ansprüche;

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörnde Grundstück betreffen ;
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

Der Versicherte hat für Sachschäden pro Ereignis CHF 500.00 selbst zu tragen.

II. Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an gemieteten Telefon- und Telekommunikationsanlagen (Inneneinrichtungen).
- b) Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben ;
 - Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.



III. Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büro- und Verkaufsräumlichkeiten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus

- a) Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Büroräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen ;
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen ;
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den hievon aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen. Nicht versichert sind alle anderen Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

2. Nicht versichert sind Ansprüche aus

a) Schäden

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben ;
- verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser ;
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögensverluste als Folge solcher Schäden.

- b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen) ;
- c) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.



IV. Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen bei Be- oder Entladen von Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche

- a) aus Schäden, die verursacht werden an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern. Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger, usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.) ;
- b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

2. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden

- a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn ;
- b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat ;
- c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich lit. a) hievor). Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle ;
- d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens ;
- e) an Behältern, ausgenommen Aufbauten, Auflieger, Tanks und Zisternen gemäss lit. a) hievor, sowie an den manipulierten Gütern selbst, durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

3. Der Versicherte trägt einen Selbstbehalt von CHF 500.00 pro Ereignis.

V. Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus

- der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Anlässen, Ausstellungen und dergleichen sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Feshütten und Zelten.
- dem Betrieb und Bestand von Sportclubs, Wohlfahrtseinrichtungen, Sportanlagen und einer Betriebsfeuerwehr des Versicherungsnehmers.



VI. Besondere Bestimmungen für Geschäftsreisen

Für die während Geschäftsreisen verursachten Schäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die durch einen Versicherten anlässlich dienstlicher Verrichtungen während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken verursacht werden und in der ganzen Welt eintreten.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter wie « punitive or exemplary damages » und Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Der Versicherte hat pro Ereignis CHF 1'000.00 selbst zu tragen.

VII. Verlust von *anvertrauten Schlüsseln*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei Verlust von *anvertrauten Schlüsseln* zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges, die anstelle von Schlüsseln und Schlössern verwendet werden.

VIII. Rechtsschutz im *Strafverfahren*

Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden versicherten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Gesellschaft, bis zum Betrag von CHF 250'000.00 pro Ereignis, die dem betroffenen Versicherten aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten.

Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen), und die im ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten des Versicherten.

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft 3 Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Gesellschaft einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Die Gesellschaft kann die Durchführung eines Rekurses in Bussangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Gesellschaft nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.



IX. Medienrückrufkosten

Versichert sind die Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem vom Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in Besitz eines Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient, oder wenn der Rückruf von einer Behörde angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten die Kosten der brieflichen, telefonischen oder öffentlichen Information durch Presse, Radio und Fernsehen.

Nicht versichert sind insbesondere die Kosten für den Rücktransport, für die Untersuchung oder Vernichtung der Produkte, für die Reparatur oder Umrüstung von Produkten, sowie der Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen, usw.) als Folge des Rückrufs.

Die Versicherungsnehmer hat vor einem als notwendig erscheinenden Rückruf die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden gemeinsam durch den Versicherten und einen Vertreter der Gesellschaft getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könnte nur durch ein sofortiges Handeln des Versicherten vermieden werden.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf CHF 100 000.00 pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.